



[Textbausteine zum Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)]

[1/2] ganzer Ingress wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),

verordnet:

[3] wenn Fachrichtungen oder Schwerpunkte

Fachrichtungen (oder Schwerpunkte)

[4a] wenn Fachrichtungen

² Innerhalb des Berufs der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m]
auf Stufe [EFZ/EBA] gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. [Fachrichtung];
- b. [Fachrichtung];
- c. [Fachrichtung].

³ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

[4b] wenn Schwerpunkte

² Innerhalb des Berufs der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m]
auf Stufe [EFZ/EBA] gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a. [Schwerpunkt];
- b. [Schwerpunkt];
- c. [Schwerpunkt].

³ Der Schwerpunkt wird [im Lehrvertrag festgehalten und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung angegeben / im Lehrvertrag festgehalten / bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung angegeben].

[5] wenn EBA vorhanden

SR ...

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 822.115

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests [Titel w] oder [Titel m] [im Berufsfeld] [wird das erste Jahr] der beruflichen Grundbildung angerechnet.

[6a] falls Fachrichtungen in der Übersicht der Handlungskompetenzen aufgeführt

² In den Handlungskompetenzbereichen [Bst. a, b, ...] ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen [...-...] ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Fachrichtung wie folgt verbindlich:

- a. Handlungskompetenzbereich [...]: für Fachrichtung [...];
- b. Handlungskompetenzbereich [...]: für Fachrichtung [...];
- c. [...].

[6b] falls Schwerpunkte in der Übersicht der Handlungskompetenzen aufgeführt

² In den Handlungskompetenzbereichen [Bst. a, b, ...] ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen [...-...] ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Schwerpunkt wie folgt verbindlich:

- a. Handlungskompetenzbereich [...]: für Schwerpunkt [...];
- b. Handlungskompetenzbereich [...]: für Schwerpunkt [...];
- c. [...].

[7] wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz berufsspezifisch erforderlich

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

[8] wenn schulisch organisierte Grundbildung

² In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft [zwischen x und y Wochen/Anzahl Wochen] und [wird wie folgt auf die Dauer der beruflichen Grundbildung verteilt:]

- [1. Lehrjahr: Anzahl Wochen];
- [2. Lehrjahr: Anzahl Wochen];
- [...].

[9] falls Allgemeinbildung integriert

4 Die Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in den [Handlungskompetenzbereichen a-x] integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] auf Stufe [EFZ/EBA] und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht ab und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

[10] Tabelle wenn Fachrichtungen/Schwerpunkte

2 Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Zahlwort] Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	Dauer	Fachrichtung/Schwerpunkt				
				[Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Fachrichtung/ Schwerpunkt]	[Fachrichtung/ Schwerpunkt]	...
[Ziff.]	Kurs 1	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[x Tage]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[x Tage]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[...]	Anzahl Tage	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]
[Ziff.]	Kurs 2	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[x Tage]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	[x Tage]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
		[...]	Anzahl Tage	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
		[...]	Anzahl Tage	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]	[Ziff.]

[11] falls Strahlenschutz berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch für die Anwendung ionisierender Strahlen durch Personen im Bereich der Medizin die Anforderungen an die Strahlenschutzausbildung nach Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe [i/l/n] der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁴ sowie die Bildungsinhalte nach Anhang 2 Tabellen 2-4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017⁵ genauer aus.

4 SR 814.501

5 SR 814.501.261

[12] falls bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 7 ChemRRV, SR 814.81) berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch die für die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach der

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁶ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁷ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁸ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB)],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁹ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H)],

[Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005¹⁰ über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K)],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹¹ über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB)],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹² über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)],

[Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹³ über die Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B)].
genauer aus.

[13] falls Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalienverordnung (Art. 66 ChemV, SR 813.11) berufsspezifisch erforderlich

dabei führt er auch die für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 66 Absatz 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015¹⁴ und nach Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹⁵ über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen genauer aus.

[14] wenn Hochschulabschluss aufgenommen wird

[e.] einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

6 SR 814.812.34

7 SR 814.812.36

8 SR 814.812.35

9 SR 814.812.37

10 SR 814.812.38

11 SR 814.812.31

12 SR 814.812.32

13 SR 814.812.33

14 SR 813.11

15 SR 813.131.21

[15] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis

Art. [Ziffer] Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis

- ¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende jedes Semesters in der Form von Kompetenznachweisen fest.
- ² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fließen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.
- ³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung werden keine Kompetenznachweise dokumentiert.

[16] wenn Leistungsdokumentation für die üK

Art. [Ziffer] Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

- ¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises [für jeden überbetrieblichen Kurs / für die Kurse (Aufzählen der Kursnummern)].
- ² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fließen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

[17] wenn Teilprüfung

- a. Teilprüfung, im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahres geprüft,
 2. geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [und Handlungskompetenzen] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich [/Handlungskompetenzen]	Gewichtung
1	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz]	... %
2	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz]	... %
...	[...]	... %

[18] wenn IPA

[...].praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von [Ziffern von bis] Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,

2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
4. der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	... %
2	Dokumentation	... %
3	Präsentation	... %
4	Fachgespräch	... %

[19] wenn integrierte Allgemeinbildung

[...] Berufskennnisse und Allgemeinbildung im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung integriert geprüft,
2. der Qualifikationsbereich [wird schriftlich geprüft und] umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [mit den nachstehenden Prüfungsformen] in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	[Prüfungsform und] Dauer		Gewichtung
		[schriftlich]	[mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich]	... Min.	... Min.	... %
2	[Handlungskompetenzbereich]	... Min.	... Min.	... %
...	[...]	

3. für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006¹⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[20] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

- a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

[21] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

¹⁶ SR 412.101.241

[b.] der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

[22] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» kombiniert mit Erfahrungsnote: «Erfahrungsnote» falls nur am Lernort Berufsfachschule generiert, sonst «Note für den Unterricht in den Berufskennnissen»

[b.] das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der [Erfahrungsnote/Note für den Unterricht in den Berufskennnissen] mindestens 4 beträgt;

[23] wenn Teilprüfung

a. Teilprüfung: [Gewichtung in %];

[24] Alternative zu Abs. 3 des Leittextes, wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

a. [Note für die Bildung in beruflicher Praxis]: [Gewichtung in %];

b. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: [Gewichtung in %];

c. [Note für die überbetrieblichen Kurse]: [Gewichtung in %].

[⁴] [Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise].

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten.

[⁶] [Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise].

[25] wenn Teilprüfung mit Fallnote

³ Der Qualifikationsbereich Teilprüfung muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

[26] wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

[27] wenn Teilprüfung

- a. Teilprüfung: [Gewichtung in %];

[28] wenn Fachrichtung

- c. die Fachrichtung.

[29] wenn Fachrichtungen/Schwerpunkte

- c. Die [Fachrichtungen/Schwerpunkte] müssen vertreten sein.

[30] wenn Teilprüfung

⁴ Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

[31] neue Berufe

11. Abschnitt: Inkrafttreten und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

Art. 24

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20[Ziffer] in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. [Ziffer von bis]) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

(falls Teilprüfung)

³ Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.